

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 24

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durchwegs nach den nämlichen Grundsäzen. Einige Kantone besteuern die Beweglichkeiten gar nicht, andere nur den Bleibstand; während wieder andere diese Vorschrift in ziemlich ausgedehntem Maße zur Anwendung bringen.

3) In 11 Kantonen werden nur grundsätzlich versicherte Schulden abgezogen, während die anderen Kantone auch den Abzug anderweitiger nachgewiesener Schulden gestatten. In mehreren Kantonen besteht das Verfahren, daß vom unbeweglichen Vermögen nur Grundsandschulden, vom beweglichen Vermögen dagegen auch andere Schulden in Abzug gebracht werden können.

4) Vom Vermögen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken wird in den meisten Kantonen ein Abzug gemacht, welcher der gesetzlichen Vorschrift von einem Viertel des Verkaufswertes annähernd entspricht. Das Verfahren ist jedoch je nach den kantonalen Steuergesetzen verschieden.

5) Die für die Haushaltung erforderliche Fahrhabe, sowie Handwerks- und Feldgeräthe sind in den meisten Kantonen gesetzlich steuerfrei und brauchen daher für die Berechnung der Militärsteuer nicht besonders in Ansatz, respektive Abzug gebracht zu werden. Wo diese Verhältnisse nicht gesetzlich normirt sind, regeln sich dieselben nach dem Ermessen der Steuerbehörden, meistens an Hand der Selbstschätzung der Pflichtigen.

6) Das Vermögen der Ehefrau wird überall besteuert, wenn dem Ehemann die Nutzung desselben zusteht, ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen selbst in das rechtlische Eigenthum des Ehemannes übergehe oder nicht.

7) Das anwirtschaftliche Vermögen wird durchwegs nach Vorschrift des Gesetzes zur Steuer herangezogen.

8) Hinsichtlich der Vorkehrten gegen säumige Schuldner wird verschieden vorgegangen. Während die Mehrzahl der Kantone sich bis jetzt darauf beschränkte, die für Zivilforderungen geltenden Rechtssvorkehren in Anwendung zu bringen, wobei Konkursiten unbefehligt bleiben, haben mehrere Kantone das Verfahren des Abarbeitens durch öffentliche Arbeit eingeführt, und zwar mit sehr gutem Erfolg. Dieses Verfahren findet in letzter Zeit ziemlich Nachahmung. Andere Kantone haben Gefängnisstrafen vorgesehen, theils zur Tilgung der Steuer durch Umwandlung, theils auch nur als bloßes Strafmittel, welches Verfahren nicht als gesetzliches Rechtsmittel zu betrachten ist.

— (Ein Entlassungsgefall) ist vom eidg. Schießinstructor Herrn Oberst v. Mechel dem eidg. Militärdepartement eingereicht worden. Der Rücktritt dieses Offiziers, der in seinem Fach ausgezeichnetes geleistet hat, ist ein schwerer Verlust und seine Stelle dürfte schwer durch eine gleiche Kraft zu ersetzen sein. Wie verlautet haben nicht dienstliche Verhältnisse, sondern der Umstand, daß Herr Oberst v. Mechel auf einen anderen kantonalen Posten (Kreiskommandant von Basel-Stadt) berufen wurde, der ihm mehr zusagt, das Entlassungsgefall veranlaßt.

— (Entschädigung für Bekleidung und Ausrüstung für 1884.) Der Bundesrat hat die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1884 festgesetzt wie folgt: Für je einen Fußsoldaten Fr. 127. 60, Schützen 129, Dragoner (inklusive Beitrag für Reitstiefel) 204. 25, Gisiden (inklusive Beitrag für Reitstiefel) 204. 25, Kanonier der Fels- und Positionsartillerie 146. 30, Parksoldaten 146. 50, Feuerwerker 146. 10, Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen 215. 55, Trainsoldaten des Armee- und Artillerie-Train 215. 30, berittenen Trompeter der Artillerie 195. 55, Geniesoldaten 145. 95, Sanitätsoldaten 144. 40, Verwaltungssoldaten 144. 35.

Bei Ausrüstung mit Brodsäcken alter Ordonnanz werden Fr. 1. 20 und bei Ausrüstung mit Gelbsäcken alter Ordonnanz 60 Rappen per Mann in Abzug gebracht. Für den Unterhalt der gesamten Armeebekleidung in Handen der Mannschaft und in den Magazinen werden den Kantonen 7 % der jeweiligen Jahresentschädigung für die Rekrutenausrüstung verabfolgt. Für Komplethaltung einer zweiten Rekrutenausrüstung, respektive des Wertes einer solchen an fertigen neuen Ausrüstungsgegenständen als Reserve, erhalten die Kantone eine Gelbzinsvergütung für acht Monate à 4 % der tarifmäßigen Entschädigung für die Rekrutenausrüstung. An Unteroffiziere des Auszuges — bei den

Fußtruppen vom Wachtmeister, bei den berittenen Korps vom Korporal auswärts — wird nach 110 Diensttagen ein Waffenrock und ein Baar Bekleidet verabfolgt. Die alten Bekleidungsstücke werden den Unteroffizieren belassen, um solche während des Instruktionsdienstes als Arbeitskleider benutzen zu können.

— († Oberstleutnant Schmid,) Oberinstructor der Kavallerie, ist bei einer Retrospektion, welche er mit den Kavallerie-Offiziersaspiranten nach der Staffelegg unternahm, verunglückt. — Wie es scheint, schonte das Pferd und brannte weg durch; bei der Schellenbrücke wurde Oberstleutnant Schmid an das Stelingänder geworfen und starb, ohne wieder das Bewußtsein erlangt zu haben. Wer hätte wohl gedacht, daß Oberstleutnant Schmid in so kurzer Zeit seinem Vorgänger, Oberstleutnant Müller nachfolgen müsse. Von Alten, welche Oberstleutnant Schmid gekannt, wird der schwere unerwartete Unglücksfall tief bedauert. Die Armee verliert an ihm einen ausgezeichneten Offizier und die Kavallerie erleidet einen betroffenen unersetzlichen Verlust!

— (Wadtländer Kadettenkorps.) Das Kadettenkorps der Kantonsschule und der kantonalen Industrieschule in Lausanne ist reorganisiert worden und wird in Zukunft nur noch eine Compagnie im Effektivstand von 150 Mann zählen, Kadres inbegriiffen. Das Korps wird aus den oberen Klassen der beiden Schulen rekrutiert und mit dem Vetterli-Ginslader bewaffnet. Die Artillerie ist ebenfalls, wie die „Revue“ berichtet, umgestaltet worden. Die alten Bordkanonen wurden dem Zeughaus in Morges überantwortet und der Geschützmannschaft zwei 4cm.-Kanonen nach der neuen Ordonnanz übergeben. Die Böllinge der jüngsten Schulklassen bilden das Recrutendepot des Korps und erhalten anstatt der Soldaten- und Kompanieschule einen ihrem Alter entsprechenden Turnunterricht.

A u s l a n d .

Frankreich. (Uniformirung.) Bezuglich der Bekleidung der Infanterie hat der Kriegsminister Chibaudin dem Parlamente den lange erwarteten Gesetzentwurf vorgelegt. Die Infanterie soll danach den Dolman mit Brust- und Schostäcken erhalten, die rothen Hosen werden durch einen blauen Streifen etwas gesäfftiger gemacht, und der Dolman durch sieben Metallknöpfe auf der Mitte der Brust geschlossen.

Über die neue Kopfbedeckung steht die Entscheidung noch aus, doch soll vorläufig nur noch das Képi getragen werden. Zur Parade wird das Képi durch eine Glanze von Fischeln stell gemacht. Das noch nicht in allen Details festgestellte neue Modell der Kopfbedeckung soll vorn die dreifarbig Kokarde mit Agraffe erhalten, dazu entweder einen kleinen Federbusch oder herabhängende Hahnenfedern, nach Art der italienischen Beraglieri. Die Fabrikation der beim 31. und 74. Linienregiment versuchweise in Tragung genommenen Helme ist auf Befehl des Kriegsministers eingestellt worden. (M. M. B.)

Frankreich. (Beabsichtigte Neuwaffnung der Infanterie.) In den Schießschulen von Châlon, Auchard und Valbonne hatten seit geraumer Zeit Versuche mit verschiedenen Repetitionsgewehren stattgefunden, welche schließlich zu der Ueberzeugung geführt haben, daß das seit 1874 eingeführte Grass-Gewehr nicht zu einem Repetitionsgewehr umgebändert werden könne und daß die verschiedenen Systeme anhängbarer Patronenmagazine nicht den Anforderungen genügen, welche an eine Kriegswaffe zu stellen sind. Man hält indessen die Einführung eines Repetitionsgewehres für unumgänglich und wird deshalb neue Waffen, zunächst für die gesammte Infanterie des aktiven Heeres, beschaffen, was einen Aufwand von ungefähr 40 Millionen Franken erfordern wird. Das bei den Marinetruppen seit 1881 eingeführte Kropatschek-Repetitionsgewehr hat sich zwar vor Sfax gut bewährt und auch sonst zu Klagen wenig Anlaß gegeben, doch wird dessen Einführung für die Landarmee nicht in Aussicht genommen. Die Versuche der Schießschulen haben drei Repetitionssysteme als besonders geeignet für Kriegswaffen erkannt lassen, nämlich die Systeme Magot (französisch), Jarmann (norwegisch) und Vetterli (schweizerisch), von denen das zuletzt genannte höchst wahrscheinlich zur

Einführung gelangen wird. Die Wahl des für die Neubewaffnung der französischen Infanterie bestimmten Modells ist einer Spezialkommission übertragen, in welcher — abweichend von der bisherigen Gewohnheit — neben Artillerieoffizieren auch Offiziere der Infanterie sitzen. Den Besitz führt der kommandierende General des XVIII. Armeekorps Dumont (Stellvertreter General Verge von der Artillerie); Mitglieder sind der Artilleriegeneral de Vilvois, ein Oberst und ein Oberstleutnant der Infanterie, ein Artilleriekapitän (Adjutant des Generals Verge), der Inspekteur der Gewehrfabriken Oberst Gras, der Direktor der Waffenfabrik zu Châtellerault und die Kommandanten der Schießschulen von Châlons, Nuchard und Valbonne. Als Schriftführer sind der Kommission zwei Kapitäns, je einer von der Infanterie und der Artillerie zugewiesen.

(M. M. B.)

Italien. (Fechtunterricht.) Zum Zwecke der Erbung des Fechtunterrichts hat der Minister einen Preis von 1500 lire für ein bezügliches Handbuch ausgesetzt. Termin der 30. September 1883. Nähere Bedingungen u. A. aus dem „Esercito italiano“ zu ersuchen.

England. (Armee-Gtat.) Am 1. Januar 1882 betrug die Stärke der englischen Armee: 7391 Offiziere, 12,777 Unteroffiziere, 3310 Soldaten und Musiker und 165,655 Mann, in Summa 189,133 Köpfe. Im Jahre 1881 hatte die Armee am 1. April ihre höchste Stärke von 189,578 Mann erreicht, sank dann aber am 1. Oktober auf 187,630 Mann. Die Durchschnittsstärke betrug im Jahre 1881 188,798 Mann, die sich wie folgt auf die einzelnen Waffen verteilen:

Gardekavallerie (House-hold-cavalry)	1,282	17,099 Mann
Linenkavallerie	15,817	
Reitende Artillerie	5,405	33,397
Feld- und Garn.-Art. (Royal Artillery)	27,992	"
Geniekorps (Royal Engineers)	5,510	"
Fußgarden	5,869	125,474
Lineninfanterie	119,605	"
Kolonialtruppen	2,340	"
Army Service Corps	3,011	"
Army Hospital Corps	1,967	"

Interessant ist die Tabelle dadurch, daß sie zeigt, wie in England die einzelnen Waffen rangieren, daß die technischen Waffen zwischen der Kavallerie und den Fußgarden stehen, ein Ausdruck, wie hoch Artillerie und Geniekorps in England geschätzt sind.

Von diesen 188,798 Mann standen

in England und Wales	61,631 Mann
in Schottland	3,790 "
in Irland	26,525 "
in den Kolonien	96,852 "

Bon letzteren 96,852 Mann stehen allein 63,229 Mann in Ostindien und zwar 39,823 Mann in Bengalen, 12,731 Mann in Bombay und 10,675 Mann in Madras, somit befinden sich außer Landes 4906 Mann mehr als im Mutterlande, ein auf den ersten Blick ungünstiges Verhältnis, zumal wenn man in Rechnung zieht, daß die House hold brigade und Dragoon Guards nur in seltenen, außergewöhnlichen Fällen zum Kolonialdienst herangezogen werden und nicht mit den übrigen Truppen im Dienst außer Landes abwechseln. Es bleiben rund 81,000 Mann im Mutterlande, welche zu dem Kolonialdienst verfügbare sind.

(Dest.-ung. Wehr-Ztg.)

Dänemark. (Landesbefestigung.) Die dänische Regierung hat dem Parlamente einen Entwurf für die Verstärkung der Befestigungsanlagen vorgelegt, welchem die „Bedeute“ folgende Angaben entnimmt. Kopenhagen soll durch ein im Süden zu erbauendes starkes Fort und zwei Küstenbatterien gegen jede Beschließung von der Seeseite her gesichert werden, da die vorhandenen Werke, von denen die Zitadelle, sowie die Seeforts Lynetten und Tre Kroner die wichtigsten sind, keinen genügenden Schutz gewähren und gegen das Feuer schwerer Panzerschiffe, wie solche zur Ausrüstung der Panzerschiffe verwendet werden, nicht nachhaltig verteidigt werden können.

Nach der Landseite hin soll Kopenhagen durch einen Gürtel weit vorgeschobener Forts und Zwischenbatterien gegen einen Handstreich gesichert werden, so daß ein auf Seeland stehender

Gegner zur förmlichen Belagerung genötigt ist, wenn er sich in den Besitz der Hauptstadt setzen will. Da jede förmliche Belagerung viel Zeit beansprucht, so würde durch eine derartige Befestigung die zur Durchführung politischer Verhandlungen erforderliche Zeit gewonnen werden und dadurch die Möglichkeit in Aussicht gestellt sein, den Angriff durch das Eingreifen anderer Mächte zu bewirken. Von der Herstellung eines Hauptwalles wird bei Kopenhagen abgesehen, doch gedenkt man hinter den eigentlichen Fortgürtel einige Werke anzulegen, welche in Verbindung mit der durch Anslauung leicht zu bewirkenden Überschwemmung des im Norden und Nordwesten vorliegenden Geländes ausreichen würden, um den zwischen den Forts hindurchgegangenen feindlichen Truppen das Eindringen in die Stadt zu verbieten.

Die Häfen von Helsingør, Kallundborg, Korsør und Kjøge, sämmtlich auf der Insel Seeland gelegen, sollen durch Küstenbatterien gesperrt werden, ebenso der Belt durch ein geschlossenes Werk.

Auch Jütland soll einige Befestigungen erhalten; man will dort die Stellung von Helgenæs (Östküste) durch einige geschlossene Werke und Küstenbatterien so weit befestigen, daß dort feindliche Truppen nicht ausgeschlossen werden können und der Platz gleichzeitig ein gesicherter Stützpunkt für dänische, in Jütland operierende Truppen wird, in welchem Kriegsbedürfniss niedergelegt werden können und gegen einen Handstreich gesichert sind.

Für die Kriegsflotte gedenkt man neben dem vorhandenen reich ausgestatteten Kriegshafen Kopenhagens eine befestigte Station am großen Belt herzustellen, welche diese überaus wichtige Seestraße — die einzige, für schwere Panzerschiffe geeignete Verbindung der Ostsee mit dem Nordsee — sperrt und wohl vorzugsweise zur sicheren Stationierung der Torpedofahrzeuge dienen soll. Auch der Schiffsbastand soll erheblich vermehrt werden, doch beabsichtigt man nicht, hochbordige Schlachtschiffe zu bauen, sondern will schwere Panzerbatterien und Torpedoboote beschaffen.

Nach dem Regierungs-Entwurf würde die Durchführung dieser Maßregeln einen Zeitraum von zwölf Jahren beanspruchen und 1/8 Millionen Kronen kosten.

Verchiedenes.

— (Futtermehl.) Die Société agricole zu Paris hatte ein neues Futtermehl (Farine Cocotier) dem Kriegsministerium zur Beachtung empfohlen, und es wurde dieses Mehl als Futterzusatz unter entsprechender Verminderung der Haferration versuchsweise bei 10 Pferden des 7. Kürassierregiments in der École militaire zu Paris versüttet. Der Versuch dauerte vier Wochen und erstreckte sich auf fünf zum Vergleiche benutzte Kürassierpferde, welche die gewöhnliche Ration empfingen. Die Pferde wurden während der beiden ersten Wochen nur wenig bewegt (täglich 13 bis 14 Kilometer geritten), dann jedoch zwei Wochen hindurch stärker angestrengt (täglich 24 bis 26 Kilometer) und wiederholt gewogen. Das Futtermehl hat sich, soweit sich aus diesem einen Versuche ein Urteil bilden läßt, als sehr nahrhaft erwiesen, wie folgende Ergebnisse der Wägungen darthun:

Durchschnittsgewicht in kg.	Versuchspferde. (Futtermehl)	Vergleichspferde. (gew. Ration)
am 12. Januar	437,0	452,0
am 31. Januar	443,4	450,4
am 12. Februar	440,4	446,0

Im Ganzen hat jedes mit einem Zusatz von Futtermehl versetzte Pferd im Laufe eines Monats 3,4 kg. an Gewicht zugenommen, während die mit der gewöhnlichen Ration gefütterten Vergleichspferde durchschnittlich 6 kg. verloren haben. Das Futtermehl stellt sich außerdem so billig, daß durch seine Anwendung die jährlichen Futterkosten eines Militärpferdes sich um ungefähr 50 Franken vermindern würden, was bei dem hohen Pferdestande des französischen Heeres eine ganz erhebliche Ersparnis ergeben müßte.

Zu verkaufen: eine Sammlung sehr alter Zeichnungen von Kriegsplänen und Befestigungswerken. Gefl. Df. ferten sub Nr. 4493 X vermittelt die Annoncen-expedition Haasenstein & Vogler in Genf.